

# **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr**

Gem. § 11 a der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Auetal vom 13.02.1995 und der dazu ergangenen 2. Änderungssatzung vom 15.01.2003 hat der Rat für die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in seiner Sitzung am 09.12.2002 nachstehende Organisationsgrundsätze erlassen:

## **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Auetal. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung - sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Auetal, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem An-

trag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
3. durch Austritt,
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Auetal,
5. durch Ausschluss,
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehr aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen, die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.

Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes,
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr zu vertreten.

### **§ 7 Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

### **§ 8 Soziale Sicherung**

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.

(2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Organisationsgrundsätze treten am 01.01.2003 in Kraft.